

BGer 1C_372/2018 vom 24. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_372_2018

FR: TF 1C_372/2018 du 24 octobre 2018

IT: TF 1C_372/2018 del 24 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über einen provisorischen Führerausweisenzug zur Abklärung der Fahreignung. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen, und der Beschwerdeführer ist befugt, sie zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG). Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 BGG zulässig.

E. 1.2

Das angefochtene Urteil schliesst das Verfahren allerdings nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG . Dieser ist anfechtbar, da er beim Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Tatbestandsvariante lit. a; Urteil 1C_310/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 1).

E. 1.3

Beim vorsorglichen Führerausweisenzug handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 98 BGG (Urteile 1C_31/2016 vom 22. April 2016 E. 1.2; 1C_310/2015 vom 8. Dezember 2015 E. 1; 1C_264/2014 vom 19. Februar 2015 E. 2). Der Beschwerdeführer kann daher nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen. Insoweit gelten die qualifizierten Begründungsanforderungen nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Der Beschwerdeführer muss darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze der angefochtene Entscheid inwiefern verletzen soll. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41; vgl. zum Ganzen Urteil 1C_251/2016 vom 27. Juli 2016 E. 1).

E. 2

Die Rechtsmitteleingabe enthält die Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht des Beschwerdeführers sowie eine Begründung, weshalb der Vorfall vom 15. November 2017 nicht geeignet sei, ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers zu erwecken, so dass ihm gegenüber bloss ein Warnungsentzug von einem Monat auszusprechen sei. Konkret rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, indem sie Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG anwende.

Die Beschwerdeschrift enthält jedoch keine - hier einzig zulässigen - Verfassungs-rügen. Damit vermag sie den dargestellten, qualifizierten Begründungsanforderungen (vgl. E. 1.3 hiervor) nicht zu genügen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2

BGG). Hingegen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.